Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

- 4	Friesenried
	Flächennutzungsplan, Änderung mit Grünordnungsplan integriert
11	Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler"
	mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme 06.11.2020 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
	Träger öffentlicher Belange
	08342/911 429
. 1	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
.1	Name / Stelle des Tragers oπentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) keine Äußerung
2	keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB
.2	keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel
.1 .2 .3 .4	keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets
.2	keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets verordnungen)
.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

	Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (s. auch § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung). Somit müssen Sackgassen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wen-
	deschleifen und Wendehämmer.
	3.1 Wendekreise/Wendeschleifen Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie a) ein Wendemanöver in einem Zug für 3-achsige Fahrzeugtypen erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; Gemäß Punkt 6.1.2.2 der RASt 06 ergibt sich daraus ein Radius des Wendekreises von mind. 10,25 m, der Ausfahr- radius soll mind. 10 m betragen. b) mind. die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsam- melfahrzeuge berücksichtigen (Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95); c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; d) an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Schildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). e) Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant wer- den. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
	onstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundige
Marktobe	erdorf, 06.10.2020 Karl Holzheu
Zurück an	
SG 401	ela Schneider